

## **Merkblatt: Urheberrechtliche Aspekte von Dateien in Stud.IP**

**Vorbemerkungen zum Urheberrechtsgesetz (UrhG):** Mit dem Urheberrechtsgesetz wird geistiges Eigentum (z.B. Sprach- oder Schriftwerke, Werke der Musik und der bildenden Künste, Lichtbild- und Filmwerke, Darstellung wiss. Art wie Skizzen, Tabellen, Karten oder Schaubilder, Übersetzungen, Computerprogramme) und dessen Verwertung geschützt. Das Urheberrechtsgesetz schützt den Urheber und den Leistungsschutzberechtigte (Herausgeber wiss. Ausgaben, Filmproduzenten, Rundfunkanstalten etc.). Das Urheberrechtsgesetz versucht u.a. den Interessensausgleich zwischen den Verwertungsansprüchen des Urhebers und der öffentlichen Nutzung zu regeln. Es sollte immer von Grundsatz ausgegangen werden, dass der Urheber das alleinige Verwertungsrecht hat und die Nutzung der Werke durch Dritte die Zustimmung des Urhebers bedarf. Beim Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz sind zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Sanktionen zu erwarten.

Wenn Sie Dateien für Ihre Studierenden in Stud.IP einstellen, die Werke beinhalten, die Sie nicht selbst erstellt haben (z.B. eingescannte Artikel, Passagen aus Lehrbüchern, Bilder) oder die Sie zwar selbst erstellt haben, die diesbezüglichen Rechte (z.B. an einen Verlag) aber abgetreten haben, führt dies in der Regel zu einer urheberrechtlichen Fragestellung. Die folgende Aufstellung, die in Zusammenarbeit mit dem Dezernat B erarbeitet wurde, soll Ihnen eine Orientierungshilfe geben, unter welchen Bedingungen Sie Dateien über Stud.IP anbieten dürfen, ohne Gefahr zu laufen, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen.

### **Zustimmung des Urhebers - Regelung über eine Lizenz**

Der Urheber kann der Nutzung seines Werks durch Dritte zustimmen. Dies geschieht in der Regel auf einer vertraglichen (mündlichen oder schriftlichen) Basis durch

- Individuelle Lizenzvereinbarung oder
- Lizenzvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. über eine Creative Commons Lizenz, siehe auch <http://de.creativecommons.org>)

Wenn über eine individuelle oder öffentliche Lizenz geregelt ist, dass Sie das Werk unter der in der Lizenz geregelten Bedingungen veröffentlichen dürfen, können Sie es auch entsprechend in Stud.IP zum Herunterladen anbieten.

### **Gemeinfreie Werke (§ 64 UrhG)**

Gemeinfreie Werke können von jedermann frei verwendet werden, ohne dass Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt werden können. Gemeinfreie Werke sind z.B.:

- Nicht schutzfähige Werke (z.B. amtliche Werke wie Gesetztestexte, Verordnungen)
- Werke, deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist. Wenn der Urheber des Werks bereits 70 Jahre verstorben ist, sind die Werke gemeinfrei. Eine zustimmungsfreie Verwertung ist dann möglich. Ist jedoch eine Bearbeitung (Ergänzung oder Veränderung) des gemeinfreien Werkes erfolgt, so kann diese Werkbearbeitung wiederum urheberrechtlich geschützt sein, wenn diese für sich betrachtet die nötige Schöpfungshöhe erreicht. Hier müsste ggf. geklärt werden, ob auch die 70-Jahresfrist der Werkbearbeitung abgelaufen ist, damit auch dieses als gemeinfrei angesehen werden kann.

Eindeutig gemeinfreie Werke können ohne Bedenken und Einschränkungen elektronisch über Stud.IP Studierenden zum Herunterladen angeboten werden.

## Schrankenregelung (§ 52a UrhG)

Die ersten beiden genannten Fälle werden i.d.R. nur sehr selten zutreffen. Häufiger wird sich im Hochschulkontext auf folgende Schrankenregelung (Ausnahmeregelung) berufen, wenn Werke Dritter ohne Zustimmung des Urhebers in Stud.IP eingestellt werden sollen:

- Öffentliche Zugänglichmachung für den Unterrichtsgebrauch (§52a UrhG)

Im Rahmen dieser Schrankenregelung dürfen Sie unter folgenden Bedingungen zustimmungsfrei fremde Werke oder eigene Werke, an denen sie bereits die Rechte übertragen haben als elektronische Dokumente im Hochschulunterricht einsetzen:

- Das Material wird zur **Veranschaulichung** im Unterricht benötigt (Zweckbezug). Hierzu gehört nicht weiterführende Literatur, wenn sie nicht direkt in der Unterrichtseinheit zur Anwendung kommt.
- Es dürfen nur Werke aus dem Bestand des Bibliothekssystems der JLU in elektronischer Form eingestellt werden.
- Es werden nur **kleine** Teile eines Werkes (d.h. max. 15 Prozent), Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht.
- Es dürfen **nur Veranstaltungsteilnehmer/-innen Zugriff** auf die Materialien haben. Dies kann in Stud.IP z.B. durch ein Anmeldeverfahren mit einem geschlossenen Personenkreis nach Ablauf des Anmeldedatums oder durch die Vergabe eines Passwortes für die Veranstaltung geregelt werden. Der Zugriff ist grundsätzlich auf die Dauer einer Veranstaltung beschränkt.
- Es dürfen **keine kommerziellen Zwecke** mit dem Angebot verfolgt werden.
- Es ist eine **Quellenangabe** (Name des Urhebers, Fundstell) anzufügen. Die Pflicht zur Quellenangabe entfällt nur dann, wenn sich die Angabe trotz Recherchen als unmöglich erweist.

Folgendes Material dürfen Sie kategorisch **nicht** verwenden (nur mit schriftlicher Einwilligung des Rechtsinhabers): Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen („Schulbücher“) und Kinofilme, die jünger als zwei Jahre sind (ab Kinostart).

Für diese Schrankenregelung zahlt das Land Hessen jährliche eine pauschale Vergütung an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften. Ferner ist diese Schrankenregelung zeitlich befristet bis zum 31.12.2012. Es ist nicht auszuschließen, dass ab 2013 diese Schrankenregelung nicht mehr anzuwenden ist.

## Literatur:

Bröckers, S. (2009). Gedanken sind frei – Sprachwerke nicht immer. DFN-Infobrief Recht, Mai 2009, S. 2-4.

Quelle: [http://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/DFN\\_Infobrief\\_05\\_09.pdf](http://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/DFN_Infobrief_05_09.pdf)

Kreutzer, T. (2009). Rechtsfragen bei E-Learning.

Quelle: [http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden\\_E-Learning\\_und\\_Recht\\_creativecommons\\_MMKH.pdf](http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf)

Veddern, M. (2004). Multimediarecht für die Hochschulpraxis. Hagen: Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW (CeC)

Unbekannte Herausgeber (2003). Bibliotheksverbände, Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Börsenverein: Gemeinsame Charta zum Verständnis von §52a UrhG.

Quelle: <http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/686/gemeinsame%20Charta%20zu%2052a%20.pdf>